

Allgemeinverfügung

zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Kronach

Anordnung einer Maskenpflicht sowie eines Alkoholkonsumverbotes im Bereich des Bahnhofsvorplatzes, des Busbahnhofes einschließlich des unmittelbaren Umfeldes der Güterstraße in der Stadt Kronach gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 15. Dezember 2020, zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Januar 2021

Das Landratsamt Kronach erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 und § 28 a Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 9 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) sowie § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) und des Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

- I. Die nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 11. BayIfSMV angeordnete Maskenpflicht sowie das nach § 24 Abs. 2 der 11. BayIfSMV angeordnete Alkoholkonsumverbot in der jeweils geltenden Fassung wird für die Stadt Kronach für die nachfolgenden Bereiche festgelegt:

Bahnhofsvorplatz
Busbahnhof sowie
die unmittelbar an diesen Bereichen angrenzenden Flächen der Güterstraße

entsprechend den Einzeichnungen im beigefügten Lageplan.

Der genaue räumlich festgelegte Bereich, in dem die Maskenpflicht und das Alkoholkonsumverbot bestehen, ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.
Dieser ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

- II. **Geltungsdauer**

Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 02.02.2021, 00:00 Uhr in Kraft.

Gründe:

I.

Das Landratsamt Kronach ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§ 28 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 28 a Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 9 IfSG sowie § 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der 11. BayIfSMV in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung und Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 GDVG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 sowie Art. 35 Satz 2 BayVwVfG).

II.

Gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 11. BayIfSMV besteht kraft Gesetzes auf den von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde festzulegenden zentralen Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, Maskenpflicht.

Gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der 11. BayIfSMV ist der Konsum von Alkohol auf den öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte und an sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten untersagt. Nach § 24 Abs. 2 Satz 2 der 11. BayIfSMV sind die konkret betroffenen Örtlichkeiten von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde festzulegen.

Unter Einbindung der Städte, Märkte und Gemeinden des Landkreises Kronach sowie besonders der Stadt Kronach wird vom Landratsamt Kronach die in dieser Allgemeinverfügung festgelegte Fläche im Bereich des Bahnhofsvorplatzes, des Busbahnhofes sowie die unmittelbar an diesen Bereichen angrenzenden Flächen der Güterstraße als öffentliche Fläche unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, festgelegt. Speziell in diesem öffentlichen Umfeld des Bahnhofes und des Busbahnhofes halten sich recht viele Menschen auf engem Raum und auch nicht nur vorübergehend auf, so dass für diesen Bereich eine Maskenpflicht und ein Alkoholkonsumverbot angeordnet werden musste.

Die räumliche festgesetzte Fläche ist aufgrund der weiterhin noch hohen aktuellen 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Kronach von 83,9 sowie des nach wie vor diffusen Infektionsgeschehens angemessen. Die persönlichen Einschränkungen, die in diesem recht überschaubaren Bereich mit dem Tragen einer Maske verbunden sind, stehen in keinem Fall außer Verhältnis zum angestrebten Zweck des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung.

Die Anordnung entspricht zudem dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, da es keine weniger einschneidende Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens im Landkreis Kronach und hier speziell in der Stadt Kronach gibt. Die durch diese Allgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen stellen ein wirksames und angemessenes Vorgehen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie dar.

III.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung. Sie wird im Hinblick auf die örtliche Entwicklung fortlaufend auf Wirkung und Erforderlichkeit überprüft.

Nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Um eine mögliche Verbreitung einer Infektion zeitnah zu verhindern, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Weitergehende Regelungen anderer einschlägiger Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind weiterhin zu beachten. Hierzu zählen insbesondere neben der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der jeweils gültigen Fassung auch alle weiteren Verordnungen des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege.

Hinweise:

1. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
2. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung können nach dem Bayerischen Bußgeldkatalog „Corona-Pandemie“ mit einer empfindlichen Geldbuße geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth in 95444 Bayreuth,

Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth

Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist nur der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung an das Verwaltungsgericht in Bayreuth zulässig (§ 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Kronach, 01.02.2021
Landratsamt

gez.

Klaus Löffler
Landrat